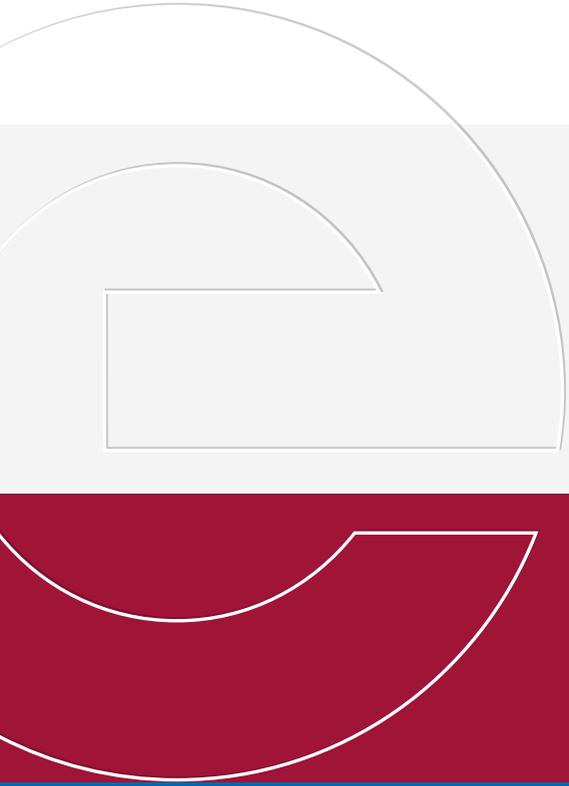


36. Fachgespräch der Clearingstelle EEG/KWKG „KWKG-Novelle 2020“

Bewertung der Änderungen (auch) aus Sicht der Netzbetreiber

Christoph Weißenborn

- KWK-Zuschläge (Grundförderung)
- Förderbeschränkungen
- Vergütungsfähige Vollbenutzungsstunden
- „Negative Preise“
- Boni
 - EE-Wärmebonus
 - Power-to-Heat-Bonus
 - Kohleersatzbonus
 - Südbonus
- Vorbescheide
- Übergangsbestimmungen



KWK-Zuschläge

§ 7 KWK-Zuschlagshöhen

Anlage/KWK- Leistungsanteil [el. KWK-Leistung]	Zuschlagshöhe KWKG 2016 Einspeisung ins Netz	Zuschlagshöhe KWKG 2020 Einspeisung ins Netz	Zuschlagshöhe KWKG 2020 Eigenverbrauch
<u>Anl.</u> ≤ 50 kW (§ 7 Abs. <u>3a</u> neu)	8,0 ct/kWh für <u>60.000</u> h	<u>16,0</u> ct/kWh für <u>30.000</u> h	<u>8,0</u> ct/kWh für <u>30.000</u> h
≤ 50 kW <u>KWK-Leistungsant.</u>	8,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh
> 50 kW ≤ 100 kW	6,0 ct/kWh	6,0 ct/kWh	3,0 ct/kWh
> 100 kW ≤ 250 kW	5,0 ct/kWh	5,0 ct/kWh	2,0 ct/kWh
> 250 kW ≤ 1 MW	4,4 ct/kWh	4,4 ct/kWh	1,5 ct/kWh
> 1 MW ≤ 50 MW	KWK-Ausschreibung: Höchstpreis 7 ct/kWh		-
> 50 MW	3,1 ct/kWh	<u>3,6</u> ct/kWh IBN 2023	-

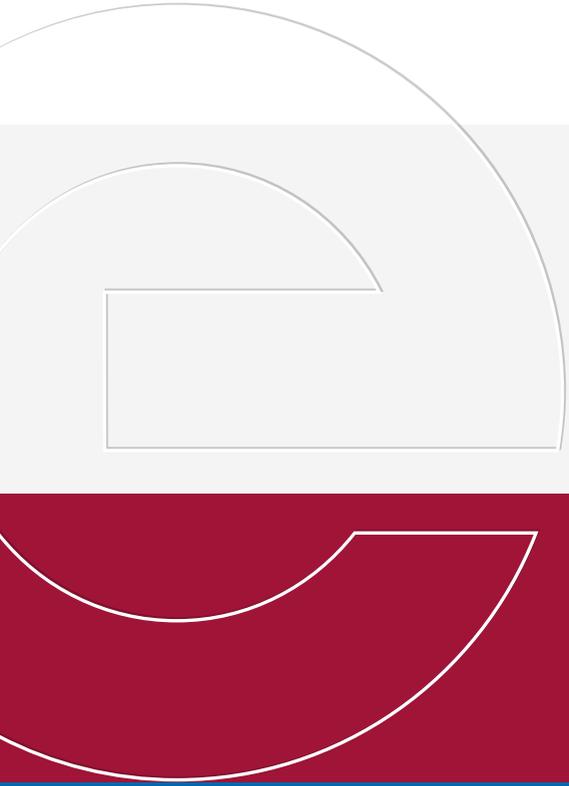
§ 7 KWK-Zuschlagshöhen

- **Förderanhebung vom 8 auf 16 Cent/kWh** nur anwendbar auf **Anlagen bis 50 kW elektrischer KWK-Leistung**, nicht anteilig für größere Anlagen, und nur mit **Beginn des Dauerbetriebs ab 1.1.2020**.
- **Förderanhebung um 0,5 Cent/kWh** in Leistungsklasse von mehr als 50 MW el KWK-Leistung
 - nur für Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebs ab 1. Januar 2023,
 - fängt Streichung der vNNE für diese KWK-Anlagen auf (§ 120 Abs. 1 EnWG).
- In 2021 und 2022 überprüft BMWi, ob und in welchem Umfang diese zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Anhebung angemessen und erforderlich ist, und schlägt dem Deutschen Bundestag gegebenenfalls eine gesetzliche Anpassung vor.

Förderbeschränkungen

Förderbeschränkung bei in das Netz eingespeisten KWK-Strommengen mit EEG-Umlageprivileg

- **KAG:** Anspruch auf Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur dann in der in § 7 Abs. 1 KWKG genannte Höhe, soweit auf diese KWK-Strommengen die §§ 61e bis 61g und 104 Abs. 4 EEG 2017 *nicht anzuwenden sind*. Gemäß der Übergangsregelung in § 35 Abs. 17 Satz 2 KWKG 2016 (neu) gilt dies für alle KWK-Anlagen ab dem 1. Januar 2020.
- Regelung
 - ist strommengenbezogen, nicht anlagenbezogen,
 - gilt dem Wortlaut nach auch bei fehlender Geltendmachung der EEG-Umlageprivilegien und
 - gilt für alle (Ersatz-) KWK-Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebs nach 31.12.2019 (Einschränkung bei Antrag auf Vorbescheid bis 31.12.2019).
- **Problem:** Woher erfährt Netzbetreiber, dass KWK-Anlagenbetreiber für KWK-Strommenge an Ausspeisestelle EEG-Eigenversorgungsprivileg in Anspruch nimmt?



Vergütungsfähige Vollbenutzungsstunden

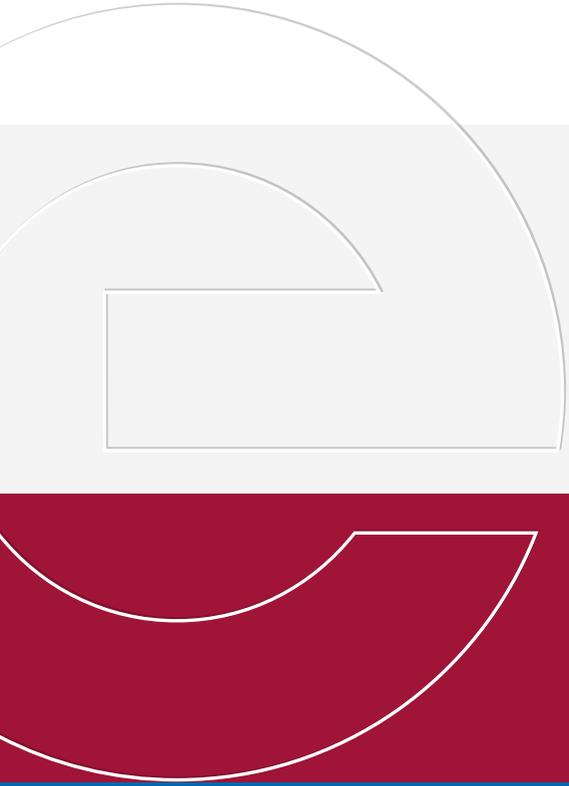
Vergütungsfähige Vollbenutzungsstunden/a

- **§ 8 Abs. 4 KWKG 2016 (neu):**
- Für ab Inkrafttreten KAG in Dauerbetrieb genommene KWK-Anlagen werden die VBH wie folgt gestaffelt:
- **Kalenderjahr 2021 und 2022:** Zuschlag für bis zu 5 000 Vollbenutzungsstunden,
- **Kalenderjahr 2023 und 2024:** Zuschlag für bis zu 4 000 Vollbenutzungsstunden und
- **ab Kalenderjahr 2025** Zuschlag für bis zu 3 500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr.
- Staffelung ist bezogen auf jeweilige Kalenderjahre, nicht Jahre der Inbetriebnahme.
- **BDEW:** Grds. positiv, weil starre Verteilung durchbrochen wird und „early Mover“ belohnt wird.

„Negative Preise“

„Negative Preise“

- **BDEW-Position:** Streichung der „Negative-Preise-Regelung“ in § 7 Abs. 7 KWKG 2016 für alle Anlagen bis 100 kW.
- **Kohleausstiegsgesetz:** Regelung ist nur für Anlagen oberhalb 50 kWel und Beginn des Dauerbetriebs ab Inkrafttreten des KAG anwendbar; **für Bestandsanlagen ändert sich gar nichts.**
- Außerdem: Für Anlagen im Anwendungsbereich der neuen Regelung entfällt Förderverlängerung um die betroffenen Vollbenutzungsstunden.
- **BDEW:** Gründe für Beschränkung nur auf Neu-Anlagen und solche bis 50 kW unbekannt. Beschränkung ist nicht sachgerecht.



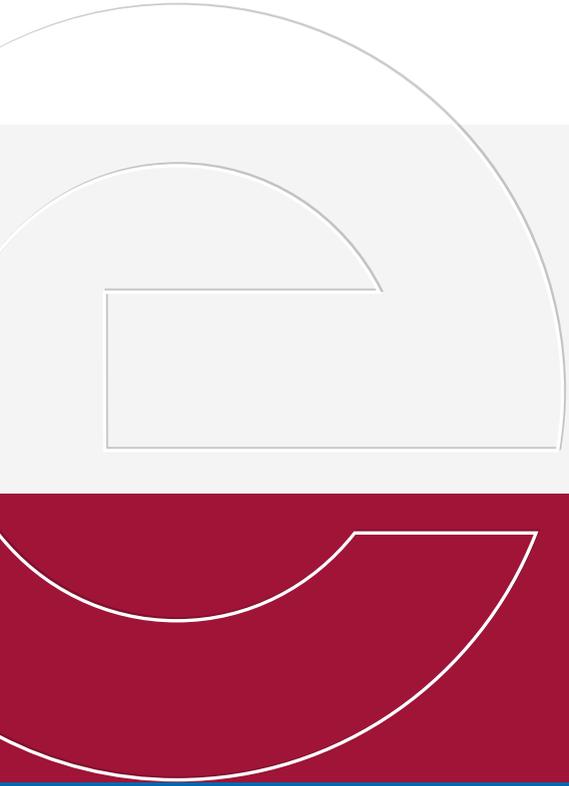
Förderung bei Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen

Förderung bei Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen

- **Bisher:** Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist außer bei KWK-Anlagen bis 20 kW nicht zulässig.
- **Wirkung:** Mögliche Rückzahlungspflicht der KWKG-Förderung bei paralleler Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen.
- **Problem bislang:** Wie bekommen Netzbetreiber mit, dass zwei Förderungen parallel in Anspruch genommen worden sind?

Förderung bei Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen

- **Änderung durch KAG:** Förderausschluss ist nicht anzuwenden, *soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. Dann verringert sich der Bonus oder der Zuschlag ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschläge, entspricht.*
- **Problem:** Ab wann gilt die Förderabsenkung nicht mehr? Wer legt das fest?



Boni

§ 7a EE-Wärmebonus /Voraussetzungen

- Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Abs. 1 oder § 8a KWKG 2016 i.V. mit der KWKAusV erhöht sich ab **1. Januar 2020** pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen
 - in innovativen KWK-Systemen
 - mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt
 - abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
 - die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz.

§ 7a EE-Wärmebonus / Höhe

Nur anwendbar auf KWK-Anlagen

- in innovativen Systemen,
- innerhalb der gesetzlichen Förderung oder der Ausschreibungspflicht nach § 8a KWKG, aber nicht auf innovative KWK-Systeme, die einen Ausschreibungszuschlag nach § 8b KWKG 2016 erhalten haben (§ 7a Abs. 2 KWKG 2016),
- mit Beginn des Dauerbetriebs (neu oder modernisiert) ab Inkrafttreten des KAG (§ 35 Abs. 17 Satz 1 KWKG) und
- nach vorheriger BAFA-Zulassung des Bonus.
- **BDEW-Kritik:** Warum erst ab 1 MW und warum nicht auch für Bestandsanlagen?
- Wer ist anspruchsberechtigt und in welchem Umfang, wenn mehrere KWK-Anlagen in verschiedenen innovativen Systemen in dasselbe Wärmenetz einspeisen? Wie berechnen sich die Förderanteile?

§ 7b Power-to-Heat-Bonus

Betreiber von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Abs. 1 oder § 8a KWKG in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn

- die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu mindestens 80 Prozent zu erzeugen,
- sich der Standort der KWK-Anlage nicht in der Südregion nach der Anlage befindet und
- der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e KWKG erfüllt hat.

§ 7b Power-to-Heat-Bonus / Höhe und Bedingungen

- Der Bonus
 - beträgt 70 Euro je Kilowatt thermischer Leistung des elektrischen Wärmereizers,
 - wird nur bis zu einer thermischen Leistung des el. Wärmereizers gewährt, die der Wärmeleistung entspricht, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann.
 - ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde.
 - ist nicht für modernisierte KWK-Anlagen anzuwenden, wenn die modernisierte KWK-Anlage diesen Zuschlag bereits zu einem früheren Zeitpunkt als neue oder modernisierte KWK-Anlage in Anspruch genommen hat.
 - ist ferner nicht anzuwenden auf elektrische Wärmereizer, die als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme den Bonus nach § 7a KWKG erhalten.

§ 7c Kohleersatzbonus / Grundsatz

Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Abs. 1, § 8a oder § 8b KWKG i.V. mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die

- 1. Strom auf Basis von **Stein- oder Braunkohle** gewinnt und
- 2. **nach dem 31. Dezember 1974 erstmals in Betrieb genommen** worden ist.

§ 7c Kohleersatzbonus / Voraussetzungen

- Ein **Ersatz** im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das auch die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat und die bestehende KWK-Anlage oder in den Dampfsammelschienen-Fällen der bestehende Dampferzeuger innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird. Die neue KWK-Anlage, die die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht an dem Standort errichtet werden. Keine bestehende KWK-Anlage im Sinn dieser Vorschrift ist eine KWK-Anlage,
 1. für die ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezuschlagt wurde oder
 2. die in Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannt ist.

§ 7c Kohleersatzbonus / Höhe

<u>Inbetriebnahmejahr</u>	vor 1975	ab 1975 bis 1984	ab 1985 bis 1994	ab 1995
Der Bonus nach Absatz 1 beträgt je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt,	0 €/kW	50 €/kW bis 31.12.2023 35 € bis 2024 20 € bis 2025 5 € bis 2026	225 €/kW bis 31.12.2023 210 € bis 2024 195 € bis 2025 180 € bis 2026 165 € bis 2027 150 € bis 2028 135 € bis 2029	390 € /kW bis 31.12.2023 365 € bis 2024 340 € bis 2025 315 € bis 2026 290 € bis 2027 265 € bis 2028 240 € bis 2029

§ 7d Südbonus / Voraussetzungen

Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Abs. 1, § 8a oder § 8b KWKG i.V. mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn

1. der Baubeginn des Vorhabens nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt ist,
2. der Standort der KWK-Anlage sich in der Südregion nach der Anlage zum KWKG befindet,
3. der gesamte ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist **und nicht selbst verbraucht wird**, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmereizern verbraucht wird,
4. die KWK-Anlage bei entsprechender Anforderung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, auch in Zeiten, in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen und
5. der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e KWKG erfüllt hat.

§ 7d Südbonus / Höhe und Bedingungen

- Der Bonus beträgt einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage.
- Wird der in der KWK-Anlage erzeugte Strom selbst verbraucht, ist für diesen Strom nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 die volle EEG-Umlage zu entrichten, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nr. 1 EEG 2017 (Kraftwerkseigenverbrauch) entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61f sowie 104 Abs. 4 EEG 2017 nicht anzuwenden.
- Wird dieser Bonus in Anspruch genommen, sind § 8 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag pro Kalenderjahr für höchstens 2 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt wird.

Vorbescheide

§ 12 Vorbescheide / Absenkung der Größengrenze

- Bislang war die Ausstellung von Vorbescheiden nach § 12 KWKG 2016 nur möglich für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 MW.
- Aufgrund der Änderung der Regelungen ist dies künftig bereits möglich für neue KWK-Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2016 mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 MW.
- Hierdurch wird zum einen die Lücke zwischen der oberen Leistungsgrenze einer *elektrischen Leistung* von mehr als 50 MW geschlossen, da eine *elektrische Leistung* einer KWK-Anlage von 50 MW unter der *elektrischen KWK-Leistung* einer Anlage von 50 Megawatt liegen kann.
- Zum anderen wird durch die erhebliche Absenkung auf 10 MW das Institut des Vorbescheides für einen größeren Kreis von KWK-Anlagen zugänglich.

§ 12 Vorbescheide / Weitergeltung des KWKG 2016 (alt)

- **§ 12 KWKG 2016 (alt):** Auf Antrag entscheidet das BAFA vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Megawatt über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KWKG sowie im Fall des § 7 Abs. 2 KWKG dessen Voraussetzungen im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.
- Betrifft die „Höhe und Dauer der Zuschlagszahlung“ auch
 - die Änderungen beim Kohleersatzbonus vom KWKG 2016 (alt) zum KWKG 2016 (neu),
 - die Nicht-Verlängerung der Förderung bei „negativen Preisen“ nach KWKG 2016 (neu) oder
 - die Deckelung der jährlichen Förderung nach § 8 Abs. 4 KWKG 2016 (neu)?

Übergangsbestimmungen

§ 35 Übergangsbestimmungen

- Für KWK-Anlagen, die **bis zum Tag vor Inkrafttreten des KAG in Dauerbetrieb** genommen wurden, ist das KWKG 2016 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.
- **Ausnahmen:** Auf alle KWK-Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebs ab 1. Januar 2020 sind folgende Regelungen des neuen KWKG anzuwenden:
 - Fördererhöhung für Kleinanlagen bis 50 kW KWK-Leistung el und Förder-Stauchung,
 - neue Staffelung der VBH in 2021+2022 = 5.000, 2023+2024 = 4.000, 2025 ff. = 3.500,
 - Abhängigkeit der KWK-Grundvergütung für Netzeinspeisung von Anwendbarkeit einer EEG-Umlageprivilegierung nach §§ 61e bis 61g und § 104 Abs. 4 EEG 2017 (Ersatzanlagen); bei Beantragung eines Vorbescheides für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2019 wird der Zuschlag für KWK-Strom bis zur Strommenge gewährt, die maximal der Stromerzeugung der KWK-Anlage in der Hälfte der nach § 8 insgesamt vorgesehenen förderfähigen VBH entspricht, auch wenn auf diesen Strom die §§ 61e bis 61g und § 104 Abs. 4 EEG 2017 anzuwenden sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christoph Weißenborn, Abteilung Recht

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 300199-1514
christoph.weißenborn@bdew.de
www.bdew.de